

- f) körperliches Erscheinungsbild;
- g) Erscheinungsbild der Leistungen und des Verhaltens;
- h) Zusammenfassung über das Persönlichkeitsbild, Motive und Ursachen des Handelns;
- i) pädagogische Vorschläge.

Die sorgfältige Persönlichkeitsbeurteilung durch die Schule fand dann auch im Strafverfahren bei der Behandlung der Jugendlichen ihre Widerspiegelung.

Entsprechende Anforderungen sollten auch an die Beurteilungen und Einschätzungen aus dem übrigen Lebensbereich gestellt werden, z. B. hinsichtlich des Verhaltens des Jugendlichen am Arbeitsplatz und in den Freizeitgruppen. Gerade die Feststellungen zum Verhalten des Jugendlichen in seiner Freizeit sind in der Regel noch zu wenig aussagekräftig.

Dieser Mangel tritt besonders in Strafverfahren gegen Jugendliche in Erscheinung, die einer negativen Gruppierung angehörten und in dieser Gruppe Straftaten begingen. Die sozialpsychologischen Aspekte des Abgleitens von Freizeitgruppen, die Ursachen der Bildung negativer Gruppierungen sowie die Gruppenstruktur und -atmosphäre, die Position des einzelnen Täters in der Gruppe, die Beziehungen der Jugendlichen untereinander, die das Gruppenleben bestimmenden Normen u. ä. werden häufig nur unvollständig aufgeklärt. Die Feststellungen beschränken sich in der Regel auf die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen. Es ist jedoch notwendig, die Gruppeneinflüsse im Hinblick auf die Persönlichkeitsformung aufzuklären und zu prüfen, inwieweit sie Einfluß auf die Begehung der Straftat hatten.

Zur Verantwortung der Gerichte für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

§ 339 Abs. 1 Ziff. 1 der neuen StPO begründet die Zuständigkeit der Gerichte für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch gegenüber Jugendlichen bei Verurteilung auf Bewährung, Auferlegung besonderer Pflichten, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils. Er verpflichtet damit die Gerichte zugleich, den Prozeß der Resozialisierung des Jugendlichen einzuleiten, anzuleiten und zu kontrollieren. Durchgeführt und verwirklicht werden kann und muß dieser Prozeß durch die gesellschaftlichen Kräfte im Arbeits- und Lebensbereich des Jugendlichen und durch die für seine weitere Erziehung verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen. Jedoch haben die Gerichte gemäß Art. 3 StGB auch insoweit die gesellschaftlichen Kräfte und die verantwortlichen Organe und Organisationen wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit hinsichtlich der Erziehungsaufgabe hinzuwirken. Eine entsprechende Verantwortung für die Resozialisierung haben die Gerichte auch dann, wenn dem jugendlichen Verurteilten Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wird (§§ 349 ff. StPO).

Mit dieser Regelung wird den Gerichten ein Aufgabenfeld übertragen, dessen Meisterschaft ein hohes Maß an politischem und fachlichem Können und Wissen um die Leitung des Resozialisierungsprozesses Gestrachelter, um ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfordert. Die bisherigen Methoden der Kontrolle der Wiedereingliederung straffällig gewordener Jugendlicher durch die Gerichte genügen diesen neuen Anforderungen nicht. Im Bezirk Erfurt lag diese Kontrolle bisher überwiegend bei den Organen der Jugendhilfe, in Eisenach in den Händen eines Sachbearbeiters der Abt. Inneres beim Rat des Kreises. Bei den Kreisgerichten Erfurt-Mitte und Erfurt-Süd hatte jeder straffällig gewordene Jugendliche einen individuellen

Betreuer, der meistens aus dem Arbeitsbereich des Jugendlichen ausgewählt worden war. Die Gerichte übten eine derartige Kontrolle im wesentlichen nur dann aus, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet waren, also z. B., wenn eine bedingt ausgesprochene Strafe zu vollstrecken war oder wenn im Verhalten des verurteilten Jugendlichen so ernste Mängel auftraten, daß die Autorität des Gerichts erforderlich war, um ihn — ohne daß es einer Vollstreckung bedurfte — auf den richtigen Weg zu führen.

Die neuen Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung, Anleitung und Kontrolle der Resozialisierung jugendlicher Strafrechtsverletzer erfordern es, die Einheit und Wechselwirkung zwischen der Tätigkeit des Gerichts während der Eröffnung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und der Wirksamkeit dieser Tätigkeit auf die gesellschaftlichen Kräfte und die für die weitere Erziehung des jugendlichen Strafrechtsverletzers verantwortlichen staatlichen und wirtschaftlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen zu nutzen. Es gilt, bereits durch die Art und Weise der Eröffnung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und den Inhalt des Urteils den Boden für die Gestaltung des Erziehungsprozesses durch die gesellschaftlichen Kräfte und verantwortlichen Organe zu bereiten. Das hängt in hohem Maße von der allseitigen Aufklärung jeder Strafsache, der unbedingten Einhaltung der Gesetzmäßigkeit, insbesondere der sorgfältigen Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, der Achtung der Ehre und Würde des Angeklagten sowie der anderen Verfahrensbeteiligten, der Sachlichkeit und Überzeugungskraft des Urteils — kurz: von der Kultur der Gerichtsverhandlung ab.

Eine wichtige Möglichkeit der Leitung und Kontrolle des Resozialisierungsprozesses jugendlicher Strafrechtsverletzer ist die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen (§ 70 StGB). Dies ist eine selbständige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Resozialisierung vor allem solcher jugendlichen Strafrechtsverletzer, die Ersttäter sind und deren Handlungen einmalige Entgleisungen aus dem gesellschaftsgemäßen Verhalten darstellen. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil des den gesellschaftlichen Verhaltensnormen entsprechenden Orientierungsschemas, das die Gerichte den Jugendlichen durch ihre gesamte Arbeit in der Strafsache zu geben haben. Deshalb muß das Gericht dem Jugendlichen im konkreten Fall solche Pflichten auferlegen,

- mit denen eine Änderung seiner inneren Einstellung zu den sozialen Anforderungen erreicht werden kann,
- die seine Einsicht fördern, daß es für ihn und seine weitere Entwicklung selbst wertvoll ist, die Pflichten zu erfüllen,
- und die er auf Grund seiner psychischen und physischen Fähigkeiten auch erfüllen kann.

An diesen Anforderungen wird deutlich, daß das Gericht die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine individuellen Eigenarten und seinen Charakter genau kennen und ihm die Pflichten auferlegen muß, die geeignet sind, den Willen des Jugendlichen zur Selbsterziehung zu wecken und zu fördern* 5.

Die wirksame Anleitung und Kontrolle des Resozialisierungsprozesses Jugendlicher durch die Gerichte erfordert den Ausbau einer kontinuierlichen wechselseitigen Information der an diesem Prozeß beteiligten Organe und Organisationen. In der Praxis werden zu diesem Zweck verschiedentlich sog. Erziehungs- und Entwick-

*-> Vgl. im einzelnen Buchholz / Geister / Oertl. „Die Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen Jugendlicher“, NJ 1968 S. 197 ff.